HEIME USTER
wohnen · begleiten · pflegen

uster
Wohnstadt am Wasser

INFORMATIONEN ZUM ERWACHSENENSCHUTZRECHT

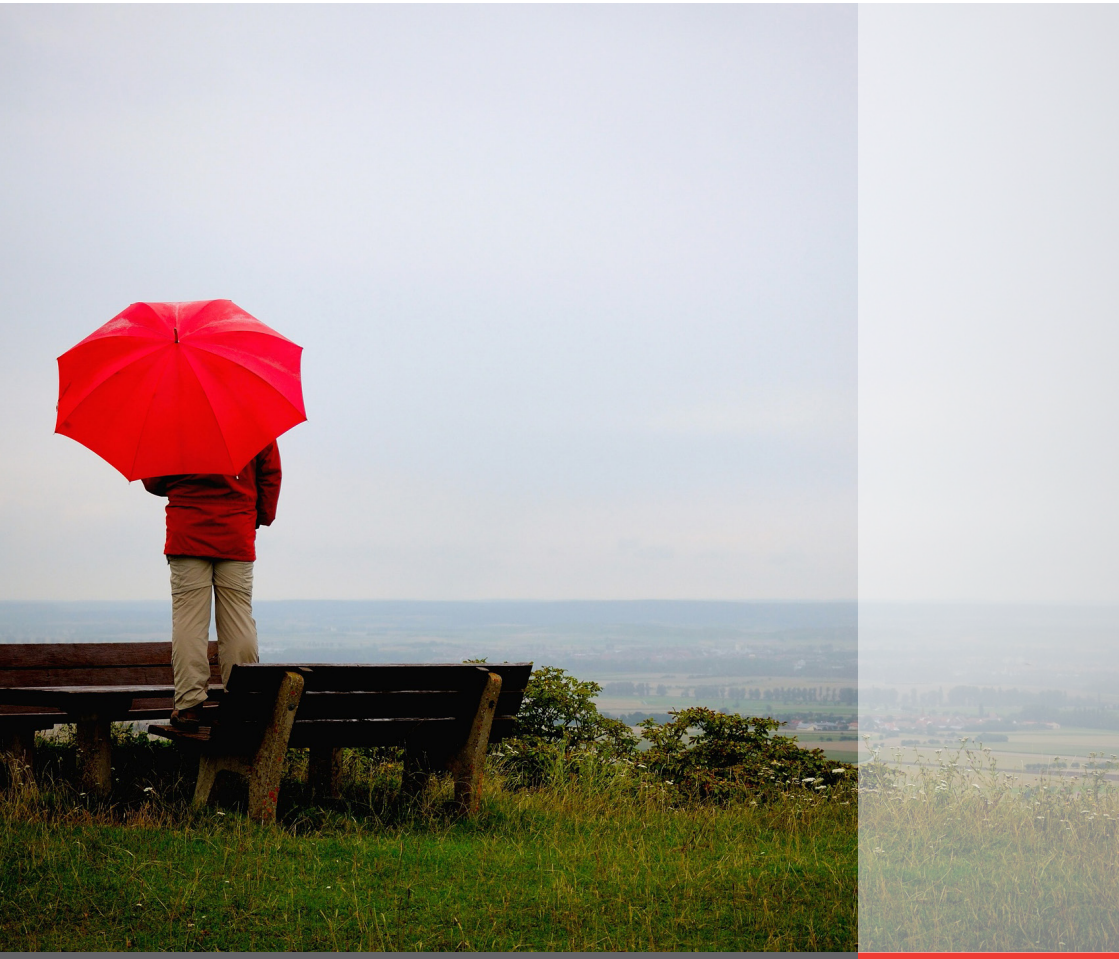

www.heime-uster.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, was passiert, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selber zu urteilen und zu entscheiden? Wenn Sie davon abhängig sind, dass andere Menschen für Sie und über Sie bestimmen? Wären Sie dann nicht froh, wenn eine Person, der Sie vertrauen, die wichtigen und richtigen Entscheide für Sie trifft?

Es ist sehr sinnvoll, sich frühzeitig mit diesen Fragen auseinanderzusetzen und Vorkehrungen zu treffen, bevor die Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist.

In dieser Broschüre möchten wir Sie über die Inhalte des Erwachsenenschutzrechts informieren und Ihnen die Patientenverfügung, die Reanimationsentscheidung und den Vorsorgeauftrag kurz vorstellen.

DIE GRUNDPFEILER DES ERWACHSENENSCHUTZRECHTS (ART. 360-456 ZIVILGESETZBUCH)

Das Selbstbestimmungsrecht wird gefördert
Mit zwei Instrumenten der persönlichen Vorsorge, dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung, können wir anordnen, wer später einmal für uns entscheiden soll, wenn wir selber urteilsunfähig geworden sind.

Die Familie wird gestärkt
Wer verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaften lebt, kann durch die Partnerin oder den Partner vertreten werden. Wenn es um medizinische und pflegerische Fragen geht, können zudem Angehörige urteilsunfähiger Menschen gemäss einer gesetzlich genau festgelegten Hierarchie entscheiden.

Individuelle Beistandschaften
Es gibt nur noch die fürsorgerische Form der Beistandschaften. Die Behörde setzt sie je nach individuellem Unterstützungsbedarf ein. Dabei gilt: soviel Schutz wie nötig, so wenig Einschränkung wie möglich.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Die KESB ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. Institutionen, Bewohnende und deren Angehörige finden hier fachlich kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Sie finden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uster unter folgender Adresse:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
Zürichstrasse 7
8610 Uster

Telefon: 044 944 75 20
E-Mail: kesb@uster.ch

VERTRETUNGSRECHT IN MEDIZINISCH-PFLEGERISCHEN MASSNAHMEN

Wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind und keine Patientenverfügung erstellt und auch keine Regelung in einem Vorsorgeauftrag getroffen haben, werden Sie bei medizinischen Massnahmen von folgenden Personen in dieser Reihenfolge vertreten:

1. Ehepartnerin / Ehepartner oder
   eingetragene Partnerin / eingetragener Partner
2. Lebenspartnerin / Lebenspartner
3. Nachkommen
4. Eltern
5. Geschwister

Falls keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert, welche dann eine Beistandschaft erstellt.

Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung gibt Ihnen Gewissheit, dass Ihr Wille auch dann beachtet wird, wenn Sie nicht mehr selber entscheiden können (z.B. bei Krankheit oder nach einem Unfall). Mit der Patientenverfügung bestimmen Sie jetzt, welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen Sie zustimmen und welchen nicht. Sie formulieren, welche Art von Betreuung Sie während Ihrer Krankheit und am Lebensende wünschen oder ablehnen.

Das Erwachsenenschutzrecht verpflichtet Ärztinnen und Ärzte Ihre Patientenverfügung zu beachten, sofern sie rechtsgültig ist. Es steht Ihnen frei, die Patientenverfügung jederzeit anzupassen oder zu widerrufen.

Verschiedene Organisationen bieten verschieden ausführliche Vorlagen für die Patientenverfügung an, zum Beispiel die FMH:
www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm
Sie können die Patientenverfügung aber auch frei formulieren.

Falls Sie während Ihres Aufenthaltes bei uns eine Patientenverfügung erstellen möchten, beraten wir Sie gerne. Bitte wenden Sie sich an das Betreuungs- und Pflegepersonal.

Die Vorteile einer Patientenverfügung:

- Sie schaffen Klarheit für den Ernstfall.
- Sie können beruhigt sein, weil Sie wissen, dass Ihre Wünsche auch bei Verlust der Urteilsfähigkeit berücksichtigt werden.
- Bei schwierigen Entscheidungen können sich Angehörige auf Ihren geäusserten Willen berufen.

Die Reanimationsentscheidung

Entscheidungen bezüglich einer Reanimation sind oft für alle Beteiligten mit einer grossen emotionalen Belastung verbunden. Für Ärzte, Ärztinnen und weitere Fachpersonen kann ein Dilemma entstehen zwischen der Pflicht zur Lebensrettung, der Pflicht, nicht zu schaden, und der Respektierung des Patientenwillens. Beim Eintritt eines Herzkreislaufstillstands jedoch bleibt keine Zeit für die Erfassung des Patientenwillens, denn jede Sekunde zählt.

Bitte beachten Sie: Die Heime Uster sind verpflichtet, bei einem unerwarteten Herzkreislaufstillstand Reanimationsmassnahmen (Herzmassage, Beatmung, Notarzt alarmieren) einzuleiten – Es sei denn, Sie haben vorher mit Ihrer Hausärztin, Ihrem Hausarzt etwas anderes vereinbart.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, mit Ihrer Hausärztin, Ihrem Hausarzt über Reanimationsmassnahmen zu sprechen, um sich die Möglichkeiten und Grenzen der medizinischen Behandlung aufzeigen zu lassen und Ihre Erwartungen und Wünsche mitzuteilen. So wird sichergestellt, dass im Falle eines Herzkreislaufstillstandes nach Ihrem Willen gehandelt wird.

VERTRETUNGSRECHT IN PERSÖNLICHEN, FINANZIELLEN, RECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN

Wenn Sie keinen Vorsorgeauftrag erstellt haben, beschränkt sich das Vertretungsrecht in Rechtshandlungen auf die Ehepartnerin, den Ehepartner oder den eingetragenen Partner, die eingetragene Partnerin. Wenn diese fehlen oder nicht urteilsfähig sind, bestimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand oder ein Beiständin.

Kinder, Eltern oder Geschwister haben kein Vertretungsrecht.

Der Vorsorgeauftrag

Durch den Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer sich um Ihre rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmert und für Sie wichtige Entscheide in Ihrem Sinne trifft, wenn Sie es selber nicht mehr können. Dazu gehören zum Beispiel die Vermögensverwaltung, das Öffnen und Erledigen der Post und die Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten. Sie bestimmen, wem Sie welche Kompetenzen übertragen möchten.

Ein Vorsorgeauftrag kann entweder eigenhändig verfasst (handschriftlich, datiert und unterschrieben) oder mittels einer entsprechenden Vorlage amtlich beurkundet werden (z.B. durch das Notariat Uster).

Der Vorsorgeauftrag kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt und dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden.

Informieren Sie berechtigte Personen darüber, wo Sie Ihren Vorsorgeauftrag hinterlegt haben.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Heime Uster
Beratung & Aufnahme
Wagerenstrasse 20
8610 Uster

Telefon: 044 905 11 19
E-Mail: beratung@heime-uster.ch

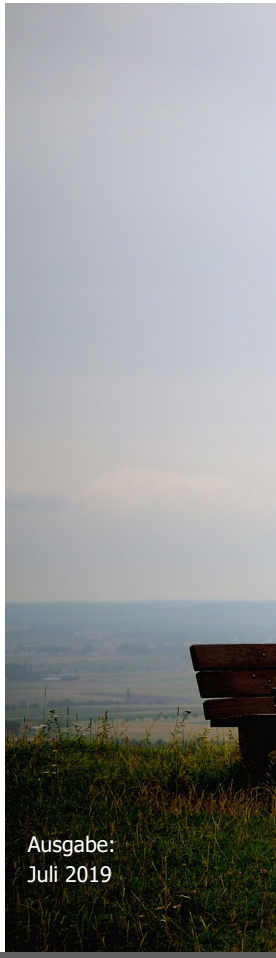

Ausgabe:
Juli 2019